

Informationspflicht der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft

Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaften unverzüglich über schwere Straftaten sowie über andere schwerwiegende Ereignisse. Die Staatsanwaltschaften von Bund und Kantonen können über diese Informationspflicht nähere Weisungen erlassen (Art. 307 Abs. 1 StPO).

Die Zuger Polizei orientiert den Pikett-Dienst leistenden Staatsanwalt unverzüglich über folgende Straftaten und Ereignisse:

1. Aussergewöhnliche Todesfälle

Darunter fallen einerseits sämtliche plötzlichen und unerwarteten Todesfälle ohne oder mit nur unbedeutenden vorher bestandenen Krankheitszeichen. Andererseits auch sämtliche gewaltsamen oder auf Gewalt verdächtige Todesfälle, insbesondere

- (a) mechanische Gewalteinwirkungen, elektrischer Strom, Gift usw.
- (b) Unfälle mit sofortiger Todesfolge oder Spättodesfolge
- (c) Suizid
- (d) Tötung durch fremde Hand
- (e) Tod als Folge diagnostischer oder therapeutischer Zwischenfälle

2. Kapitalverbrechen, wie

- (a) Tötungsdelikte
- (b) schwere Raubüberfälle
- (c) Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme
- (d) schwere Sexualdelikte
- (e) schwerwiegende Erpressung

3. Unfälle mit schwerer Körperverletzung; Verkehrs- und Flugunfälle, Betriebs- und Arbeitsunfälle.

4. Brandfälle und Explosionen mit konkretem Verdacht auf a.g. Todesfall und/oder Brandstiftung.

5. Suizidversuch mit schwerer Verletzungsfolge.

6. Kriminalpolizeiliche Sonderlagen (Ausrücken in das polizeiliche Lagezentrum).